

Satzung
des
Kleinpariser Faschings-Club
Uettingen e.V.



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|-----|
| § 1 | <u>Name und Sitz</u> | 1 |
| § 2 | <u>Zweck und Aufgaben</u> | 1 |
| § 3 | <u>Mitgliedschaft</u> | 2 |
| § 4 | <u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u> | 2 |
| § 5 | <u>Mitgliedsbeitrag</u> | 3 |
| § 6 | <u>Erlöschen der Mitgliedschaft</u> | 3/4 |
| § 7 | <u>Organe des Vereins</u> | 4 |
| § 8 | <u>Mitgliederversammlung</u> | 4 |
| § 9 | <u>Aufgaben der Mitgliederversammlung</u> | 5 |
| § 10 | <u>Vorstand und Beirat</u> | 6 |
| § 11 | <u>Schriftführer und Niederschriften</u> | 7 |
| § 12 | <u>Schatzmeister</u> | 7 |
| § 13 | <u>Rechnungsprüfer</u> | 7 |
| § 14 | <u>Auflösung des Vereins</u> | 8 |
| § 15 | <u>Allgemeine Bestimmungen</u> | 8 |
| § 16 | <u>Inkrafttreten</u> | 8 |

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uettingen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder muss geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl und erforderlichenfalls das Los.
3. Gerichtsstand ist Würzburg, Erfüllungsort Uettingen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.11.1993 in kraft.

Uettingen, den 11. November 1993

Satzung des Kleinpariser Faschings Club Uettingen 1993 e.V.

vom 11.11.1993 i.d.F. vom 11.11.2014

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kleinpariser Faschings-Club Uettingen“ (KFC-Uettingen) e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Uettingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschl. des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Abhalten von Prunksitzungen, Fastnachtumzügen, Gardetanz, Maskenprämierungen sowie das Heranführen von Jugendlichen an diese Veranstaltungen.
3. **Weiterer Zweck ist die Förderung des karnevalistischen Tanzsports. Dieser Zweck wird durch Abhalten von Sport-Turnieren und Fitness-Workshops, verwirklicht.**
4. Der Verein ist Mitglied des Fastnacht-Verbandes Franken e.V. und damit auch Mitglied des Bundes Deutscher Karneval e.V..
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Die Mitglieder werden unterteilt in:
 1. aktive Mitglieder und
 2. passive Mitglieder.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Aufnahme kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Ein abgelehnter Bewerber hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - sich an Versammlungen und Aussprachen zu beteiligen
 - im Rahmen der Satzung Anträge zu stellen, Kandidaten vorzuschlagen und an den Abstimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
3. Die Arbeit der Mitglieder im Verein erfolgt ehrenamtlich.

§ 11 Schriftführer und Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands sowie des Beirats werden vom Schriftführer Niederschriften gefertigt. Aus den Niederschriften muss mindestens Ort, Datum und Zeit der Versammlung bzw. Sitzung, die Zahl der erschienen Mitglieder (bei Vorstandssitzungen eine namentliche Anwesenheitsliste), der Inhalt der Anträge sowie die gefassten Beschlüsse hervorgehen.
2. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Schatzmeister

1. Dem Schatzmeister obliegt in Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Beträge durch Belege nachzuweisen.
2. Die Belege sind vom Vorsitzenden zur Vereinnahmung bzw. -ausgabe anzuordnen.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Haushalts- und Kassenführung des Vereins ist von zwei Rechnungsprüfern gemeinsam jährlich zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben bei der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister und
 4. dem Schriftführer.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus
 1. dem Sitzungspräsidenten
 2. dem 2. Schatzmeister
 3. dem 2. Schriftführer und
 4. vier weiteren Beisitzern.
3. Der Verein wird von dem Vorsitzenden alleine vertreten.
Die restlichen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweien gemeinsam.
4. Der Vorstand ist im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse für die Vereinsführung verantwortlich.
5. Der Vorstand und der Beirat treten nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
Eine außerordentliche Sitzung muss auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder des Beirates unter Angabe der Gründe und des Zweckes einberufen werden.
6. Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands/Beirates und ist für die laufende Geschäftsführung zuständig.
7. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand und der Beirat bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit weiterhin im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.
8. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, erhalten jedoch eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 60,- € sowie zusätzlich Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Aktive und passive Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Stichtag für die Beitragsbemessung ist das Alter am 01.01. des jeweiligen Beitragsjahres.
Im Jahr des Beitritts ist stets der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenelferräte sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder oder sonstige zur Erfüllung von satzungsgemäßer Zwecke Tätigen haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen, können jedoch mit einer angemessenen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale / Übungsleiterfreibeträge) begünstigt werden.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorsitzenden zu erklären. Er wird mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

3. Der Vorstand hat das Recht, nach Anhörung des Betroffenen, den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen, wenn es
 - das Wohl und das Ansehen des Vereins schädigt oder der Satzung zuwiderhandelt
 - den fälligen Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung nicht entrichtet.
4. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, Widerspruch gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes einzulegen und die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
2. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich **oder** durch Veröffentlichung im „Uettinger Gemeindeblatt“ bekanntzugeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. Grundsatzfragen der Vereinsführung
 2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 3. den Geschäfts- und Kassenbericht
 4. den Haushaltsvoranschlag
 5. die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichts der Rechnungsprüfer
 6. die Wahlen des Vorstandes und des Beirates sowie von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 4 Jahren
 7. die gestellten Anträge
 8. die Satzungsänderungen
 9. die endgültige Mitgliedschaft.
2. Wahlen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden haben in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Mitgliederversammlung beschließen, per Handzeichen abzustimmen.
3. Zur Abänderung der Satzung sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.